

BACHELORPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DIE PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄTEN I– IV DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

Vom 21. Juli 2008

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienfächer
- § 3 Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Qualifikation
- § 6 Studienberatung
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Module
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Form und Verfahren der Prüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 28 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 31 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

- § 32 Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
- § 33 Amerikanistik/American Studies
- § 34 Anglistik/British Studies
- § 35 Deutsche Philologie
- § 36 Englische Sprachwissenschaft
- § 37 Evangelische Theologie
- § 38 Französische Philologie
- § 39 Frei Kombinierbares Nebenfach
- § 40 Geschichte
- § 41 Griechische Philologie
- § 42 Informationswissenschaft
- § 43 Italienische Philologie
- § 44 Klassische Archäologie
- § 45 Kunstgeschichte
- § 46 Kunst und ästhetische Bildung
- § 47 Lateinische Philologie
- § 48 Medienwissenschaft
- § 49 Musikwissenschaft
- § 50 Philosophie
- § 51 Politikwissenschaft
- § 52 Polnische Philologie
- § 53 Russische (Ostslavische) Philologie
- § 54 Spanische Philologie
- § 55 Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie
- § 56 Tschechische Philologie
- § 57 Vergleichende Kulturwissenschaft
- § 58 Vor- und Frühgeschichte
- § 59 Wissenschaftsgeschichte (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 60 In-Kraft-Treten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang der in § 2 genannten Studienfächer der Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg.

§ 2

Studienfächer

(1) ¹Es werden ein Bachelorfach und ein zweites Hauptfach oder ein Bachelorfach und zwei Nebenfächer studiert. ²Die Bachelorarbeit wird im Bachelorfach angefertigt.

(2) ¹Als Bachelorfach, zweites Haupt- oder Nebenfach können folgende Fächer gewählt werden:

Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
Amerikanistik (American Studies)
Anglistik (British Studies)
Deutsche Philologie
Englische Sprachwissenschaft
Evangelische Theologie
Französische Philologie
Geschichte
Griechische Philologie
Informationswissenschaft
Italienische Philologie
Klassische Archäologie
Kunstgeschichte
Kunst und ästhetische Bildung
Lateinische Philologie
Medienwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Musikwissenschaft
Philosophie
Politikwissenschaft
Polnische Philologie
Russische Philologie
Spanische Philologie
Tschechische Philologie
Vergleichende Kulturwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

² Folgende Fächer können nur als zweites Haupt- oder Nebenfach gewählt werden:

Frei Kombinierbares Nebenfach (Nebenfach)
Südslavische Philologie (zweites Haupt- oder Nebenfach)
Vor- und Frühgeschichte (zweites Haupt- oder Nebenfach)
Wissenschaftsgeschichte (Nebenfach).

³Der für das jeweilige Bachelorfach zuständige Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat auf Antrag weitere Haupt- oder Nebenfächer zulassen. ⁴In diesem Fall ist im Bescheid im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät festzulegen, welche Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich sind.

- (3) ¹Von den Fächern Amerikanistik (American Studies), Anglistik (British Studies) und Englische Sprachwissenschaft darf nur eines gewählt werden. ²Von den Fächern Französische Philologie, Italienische Philologie und Spanische Philologie können nicht alle drei innerhalb des Bachelorstudiums kombiniert werden. ³Ein romanistisches Bachelorfach muss mit mindestens einem nicht-romanistischen Nebenfach kombiniert werden. ⁴Zwei romanistische Nebenfächer können nur mit einem nicht-romanistischen Bachelorfach kombiniert werden. ⁵Das Frei Kombinierbare Nebenfach (FKN) darf nur einmal gewählt werden.

§ 3

Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät des Prüfungsfaches, in welchem die Bachelorarbeit geschrieben wurde, den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.
- (3) Der Bachelorgrad kann nicht erworben werden, wenn er dem Kandidaten bereits verliehen wurde, es sei denn, dass das Bachelorfach und mindestens ein Nebenfach neu gewählt werden.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann in der Regel im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut.

- (4) ¹Insgesamt sind höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich. ²Eingeschlossen ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit im sechsten Fachsemester.

§ 5 Qualifikation

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einer äquivalenten Prüfung;
3. weitere Nachweise gemäß Teil II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) dieser Satzung.

§ 6 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine Zentrale als auch eine Fachstudienberatung sowie eine Beratung zum Auslandsaufenthalt angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die Zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) ¹Leistungspunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

- (3) Die Anzahl der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Universitäten erbracht wurden, ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter festzusetzen.
- (4)¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewertete Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine aus Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel Lehrveranstaltungen eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von etwa 10 bis 20 LP beziehungsweise 4 bis 9 SWS vorsehen und in zwei Semestern absolviert werden können.
- (2) ¹Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt in geeigneter Form.

§ 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte sowie der Schlüsselqualifikationen des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen
Übungen
Seminare
Kolloquien
(Pflicht-)Praktika
Exkursionen

- (2) ¹Lehrveranstaltungen sind in der Regel Modulen zugeordnet. ²Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 2).
- (3) ¹Das Studium in diesem Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann der Studierende auswählen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus je einem Fachvertreter der Prüfungsfächer der Fakultät, mindestens aber aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ³Er legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (6) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Als Prüfer für studienbegleitende Prüfungen sowie als Zweitgutachter für die Bachelorarbeit können alle nach dem Bayer. Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität herangezogen werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an der Universität Regensburg tätig ist.

³Zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.

- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 4 Abs. 4 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen sowie des Modulkatalogs (§ 8 Abs. 2) der jeweiligen Fächer erbracht.
- (2) Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich/praktisch) und die Prüfungsdauer werden von dem Modulverantwortlichen oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) ¹Zu einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweisen kann eine Zulassung erforderlich sein.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

- (1) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, soll die Prüfungsdauer der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 30 Minuten und höchstens drei Stunden betragen; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 16 festgesetzt.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	gut,
von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Bachelorstudiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland werden bis zu einem Umfang von insgesamt 15 LP je Studiensemester und Studienfach angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Regensburg entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.²Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.
- (4) Das Studium des gymnasialen Lehramts kann gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Regensburg als Bachelorstudium gerechnet werden. Ab dem Vorliegen der erforderlichen Modulzeugnisse und anderen teilfachspezifischen Leistungsnachweisen kann das Bachelorzeugnis beantragt werden. Der Antrag zur Ausstellung eines Bachelorzeugnisses muss dabei spätestens mit dem letzten Studiensemester des Lehramtstudiums erfolgen.

§ 18

Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, abgehalten. ²Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer spätestens zu Vorlesungsbeginn festgelegt. ³Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. ⁴Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und sollen fünf Wochen nicht überschreiten.
- (2) ¹Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

- (3) ¹Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (4) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. ²Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens zwei Semester. ³Die Besonderen Bestimmungen regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (5) ¹Stellt ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit, dass er diese bis zum Ende des achten Fachsemesters eingereicht hat, gilt die Arbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Wird die Arbeit nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters eingereicht, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 19

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Unabhängig von der gegebenenfalls in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen) geregelten Wiederholbarkeit kann jede erstmals nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ²Zulässig ist dagegen zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Studierende hat dann die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. ³Ist die Note für ein Modul, eine Studieneinheit oder eine Prüfung einmal festgestellt, können nachträglich keine anderen Leistungen mehr eingebracht werden.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Bachelorprüfung ist spätestens bis zum Ende des achten Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 21

Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind dem jeweiligen Prüfer schriftlich anzuzeigen und glaub-

haft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.

- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

²Dem Kandidaten ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Das Nähere ist in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) geregelt.

§ 26

Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Umfang von insgesamt mindestens 180 LP besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen (170 LP) im Rahmen der in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) sowie im Modulkatalog näher beschriebenen Module, die in der gewählten Kombination durch mindestens 90 LP im Bachelorfach, mindestens 60 LP im zweiten Hauptfach oder mindestens je 30 LP in den beiden Nebenfächern sowie durch weitere freie Leistungspunkte aus dem von den Philosophischen Fakultäten anerkannten ergänzenden Studienangeboten nachgewiesen werden,
2. der Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 LP.

§ 27

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist in jedem Teilstudiengang der Nachweis einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen. ²Die Art der Prüfungsleistungen pro Teilstudiengang werden vom zuständigen Prüfungsausschuss verabschiedet und zusammen mit dem Modulkatalog bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erneut nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit „bestanden“ bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist.

§ 28

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 150 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester,
 3. gegebenenfalls ein Nachweis über besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Besonderen Bestimmungen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einer Seminararbeit in dem gewählten Bachelorfach hervorgehen und wird vom Erstgutachter über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. ²Es wird dem Kandidaten in einem Zulassungsschreiben unter Angabe der Frist zur Abgabe der Arbeit mitgeteilt.
- (3) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 entsprechend.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. ²Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine einmalige Nachfrist von höchstens zwei Monaten gewährt. ³Die Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ²Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 30 und höchstens 50 Seiten ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, wobei gegebenenfalls die fachspezifischen Regelungen in Abschnitt II zu berücksichtigen sind; im Einvernehmen

mit dem Themensteller kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen.²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.³Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben.⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden.⁵Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel durch den Themensteller und einen weiteren Gutachter bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn das Fach der Bachelorarbeit nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf des Verfahrens in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Für Arbeiten, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.
- (7) ¹Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt in jedem Fall beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. ²Eingereichte Bachelorarbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.
- (8) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann der Studierende innerhalb von drei Monaten beantragen, dass ein neues Thema für eine neue Arbeit gestellt wird; Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 gelten entsprechend. ²Wird der Antrag nicht gestellt oder wird auch die neue Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Verfahren zum Erwerb des Bachelorgrades beendet. ³Es kann nicht wiederholt werden.

§ 30

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Leistungen erbracht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- Fachnote des Bachelorfaches zu 50 Prozent
 - Fachnote des zweiten Hauptfaches zu 30 Prozent oder Fachnoten der zwei Nebenfächer zu je 15 Prozent
 - Note der Bachelorarbeit zu 20 Prozent.
- ²Die Zusammensetzung der Fachnoten ergibt sich aus den Besonderen Bestimmungen.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 - die in § 26 Nr. 1 genannten Studienleistungen nicht erbracht sind.
- ²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 31

Bachelorzeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag ein Bachelorzeugnis, in dem die Gesamtnote, die Fachnoten und der zu verleihende akademische Grad aufgeführt sind. ²Das Bachelorzeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Bachelorzeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 30 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 32

Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS

- (1) Verfügt der Studierende bei Studienbeginn über keine guten Englischkenntnisse (Abiturniveau), sind diese im Verlauf des Studiums zu erwerben.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
- a) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AVS M 01, AVS M 02, AVS M 03, AVS M 04, und eines der Wahlpflichtmodule AVS M 05 oder AVS M 06. Darüber hinaus ist der erfolgreiche Abschluss eines

sprachwissenschaftlichen Moduls aus einer einzelsprachlichen Philologie nach den dortigen Bestimmungen nachzuweisen. Dieses Modul darf nicht Bestandteil des gewählten zweiten Hauptfaches oder des Nebenfaches sein.

Folgende Module können gewählt werden: a) FRA-M 04 Französische Sprachwissenschaft; b) SPA-M 04 Spanische Sprachwissenschaft; c) ITA-M 04 Italienische Sprachwissenschaft; d) DEU-BA-M 31 Deutsche Sprachwissenschaft; e) ENGLI-M 12 Englische Sprachwissenschaft; f) OSL-M04 Russische Sprachwissenschaft; g) POL-M04 Polnische Sprachwissenschaft; h) TSC-M04 Tschechische Sprachwissenschaft.

b) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

AVS M 01, AVS M 02, AVS M 03, AVS M 04. Zusätzlich sind Lehrveranstaltungen aus dem Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich der aufgeführten Module in dem Umfang nachzuweisen, dass die geforderten 60 LP erreicht werden können.

c) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

AVS M 01, AVS M 02.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS M 01 20%

Modulnote AVS M 02 20%

Modulnote AVS M 03 20%

Modulnote AVS M 04 20%

Modulnote aus dem gewählten sprachwissenschaftlichen Modul 20%

b) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS M 01 25%

Modulnote AVS M 02 25%

Modulnote AVS M 03 25%

Modulnote AVS M 04 25%

c) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS M 01 50%

Modulnote AVS M 02 50%

(4) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)

Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 33
Amerikanistik/American Studies

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums.
- (2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.
- (3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Amerikanistik/American Studies Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AMST-M 11, AMST-M 12, AMST-M 13, AMST-M 14,
AMST-M 21, AMST-M 22, AMST-M 23, AMST-M 31, AMST-M 32.
 - b) Ist Amerikanistik/American Studies zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AMST-M 11, AMST-M 12, AMST-M 13, AMST-M 14,
AMST-M 23, AMST-M 24.
 - c) Ist Amerikanistik/American Studies Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AMST-M 11, AMST-M 14, AMST-M 16.
- (4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
 - a) Ist Amerikanistik/American Studies Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote AMST-M 31 zu 5 Prozent
Modulnoten AMST-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent
Modulnote AMST-M 23 zu 15 Prozent
Modulnote AMST-M 32 zu 20 Prozent
 - b) Ist Amerikanistik/American Studies zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote AMST-M 24 zu 10 Prozent
Modulnoten AMST-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent
Modulnote AMST-M 23 zu 30 Prozent
 - c) Ist Amerikanistik/American Studies Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote AMST-M 11 zu 20 Prozent
Modulnote AMST-M 14 zu 30 Prozent
Modulnote AMST-M 16 zu 50 Prozent
- (5) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)
Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.

(6) Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungen im Fach Amerikanistik/American Studies werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. ²Die Bachelorarbeit im Fach Amerikanistik/American Studies ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 34
Anglistik/British Studies

(1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums.

(2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.

(3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Anglistik/British Studies Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BRST-M 11, BRST-M 12, BRST-M 13, BRST-M 14,
BRST-M 21, BRST-M 22, BRST-M 23, BRST-M 31, BRST-M 32.

b) Ist Anglistik/British Studies zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BRST-M 11, BRST-M 12, BRST-M 13, BRST-M 14,
BRST-M 23, BRST-M 24.

c) Ist Anglistik/British Studies Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BRST-M 11, BRST-M 14, BRST-M 16.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Anglistik/British Studies Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BRST-M 31 zu 5 Prozent
Modulnoten BRST-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent
Modulnote BRST-M 23 zu 15 Prozent
Modulnote BRST-M 32 zu 20 Prozent

b) Ist Anglistik/British Studies zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BRST-M 24 zu 10 Prozent
Modulnoten BRST-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent
Modulnote BRST-M 23 zu 30 Prozent

- c) Ist Anglistik/British Studies Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote BRST-M 14 zu 30 Prozent
Modulnote BRST-M 16 zu 50 Prozent
- (5) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)
Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.
- (6) Prüfungsleistungen
¹Die Prüfungen im Fach Anglistik/British Studies werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. ²Die Bachelorarbeit im Fach Anglistik/British Studies ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.
- (7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 35 Deutsche Philologie

- (1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
- a) Ist Deutsche Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
DEU-BA-M 11, DEU-BA-M 12, DEU-BA-M 13, DEU-BA-M 14,
DEU-BA-M 21, DEU-BA-M 22,
DEU-BA-M 31, DEU-BA-M 32,
DEU-BA-M 50, DEU-BA-M 51;
mindestens ein Bachelormodul eines weiteren Teilfaches der Deutschen Philologie oder eines nicht im Rahmen der gewählten Fächerkombination studierten Bachelorfaches im Umfang von insgesamt mindestens 10 LP.
- b) Ist Deutsche Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
DEU-BA-M 11, DEU-BA-M 12, DEU-BA-M 13, DEU-BA-M 14,
DEU-BA-M 21, DEU-BA-M 22,
DEU-BA-M 31, DEU-BA-M 32.
- c) Ist Deutsche Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
DEU-BA-M 11, DEU-BA-M 12,
DEU-BA-M 21,
DEU-BA-M 31.
- (2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
¹Zur Bildung der Fachnote werden alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.
- (3) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

Die Wiederholung des nicht bestandenen Leistungsnachweises in den Basismodulen DEU-BA-M 11, DEU-BA-M 21, DEU-BA-M 22 und DEU-BA-M 31 ist nur einmal möglich.

(4) Bachelorarbeit (§ 29 Abs. 5)

¹Die Bachelorarbeit im Fach Deutsche Philologie ist ausschließlich in deutscher Sprache zu verfassen und soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 36

Englische Sprachwissenschaft

(1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums.

(2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.

(3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Englische Sprachwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

ENLI-M 11, ENLI-M 12, ENLI-M 13, ENLI-M 14,
ENLI-M 21, ENLI-M 22, ENLI-M 23, ENLI-M 31, ENLI-M 32.

b) Ist Englische Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

ENLI-M 11, ENLI-M 12, ENLI-M 13, ENLI-M 14,
ENLI-M 23, ENLI-M 24.

c) Ist Englische Sprachwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

ENLI-M 11, ENLI-M 12, ENLI-M 14.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Englische Sprachwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote ENLI-M 31 zu 5 Prozent
Modulnoten ENLI-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent
Modulnote ENLI-M 23 zu 15 Prozent
Modulnote ENLI-M 32 zu 20 Prozent

b) Ist Englische Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote ENLI-M 24 zu 10 Prozent
Modulnoten ENLI-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent
Modulnote ENLI-M 23 zu 30 Prozent

c) Ist Englische Sprachwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote ENLI-M 14 zu 30 Prozent
Modulnote ENLI-M 12 zu 50 Prozent

(5) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)

Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.

(6) Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungen im Fach Englische Sprachwissenschaft werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. ²Die Bachelorarbeit im Fach Englische Sprachwissenschaft ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 37

Evangelische Theologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

EVTH – M01, EVTH – M02, EVTH – M03, EVTH – M04, EVTH – M07, EVTH – M08

b) Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

EVTH – M01, EVTH – M02, EVTH – M03, EVTH – M04

c) Ist Evangelische Theologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

EVTH – M05, EVTH – M06

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

²Es wird der Durchschnittsnote der Module EVTH 1 bis 4, EVTH 7 und EVTH 8 errechnet. ³Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

b) ¹Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

²Es wird der Durchschnittsnote der Module EVTH 1 bis 4 errechnet. ³Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

c) ¹Ist Evangelische Theologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

²Es wird der Durchschnittsnote der Module EVTH 5 und 6 errechnet. ³Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

- (3) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)
Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar
- (4) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von bis zu 50 Seiten.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 38

Französische Philologie

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Als weitere Qualifikationsvoraussetzung kann eine Eignungsprüfung vorgesehen werden.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
 - die Basismodule Französische Sprache I und II (FRA-M 01, FRA-M 02) (je 9 LP)
 - zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Französische Sprachwissenschaft FRA-M 04, Französische Literaturwissenschaft FRA-M 05, Französische Kulturwissenschaft FRA-M 06) (je 18 LP)
 - Aufbaumodul Französische Sprache FRA-M 10 (9 LP)
 - eines von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Französische Sprachwissenschaft FRA-M 12, Französische Literaturwissenschaft FRA-M 13, Französische Kulturwissenschaft FRA-M 14) (17 LP)Weitere 10 LP sind aus mindestens einer Veranstaltung des dritten, nicht gewählten wissenschaftlichen Basismoduls und dem sprachpraktischen Angebot der Romanistik oder dem sonstigen wissenschaftlichen Angebot frei zu wählen.
 - b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 64 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
 - die Basismodule Französische Sprache I und II (FRA-M 01, FRA-M 02) (je 9 LP)
 - zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Französische Sprachwissenschaft FRA-M 04, Französische Literaturwissenschaft FRA-M 05, Französische Kulturwissenschaft FRA-M 06) (je 18 LP)
 - ein HS aus einem der drei wissenschaftlichen Aufbaumodule (Französische Sprachwissenschaft FRA-M 12, Französische Literaturwissenschaft FRA-M 13, Französische Kulturwissenschaft FRA-M 14) (10 LP)
 - c) Ist Französische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter:
 - das Basismodul Französische Sprache I (FRA-M 01) (9LP)

- eines von drei wissenschaftlichen Basismodulen (Französische Sprachwissenschaft FRA-M 04, Französische Literaturwissenschaft FRA-M 05, Französische Kulturwissenschaft FRA-M 06) (18 LP)

Weitere 3 LP sind aus dem sprachpraktischen Angebot der Romanistik frei zu wählen.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Zwei sprachliche Basismodule je 10%	= 20%;
ein sprachliches Aufbaumodul	= 10%
zwei wiss. Basismodule je 15%	= 30%
ein wiss. Aufbaumodul	= 40%

- b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10%	= 20%;
zwei wiss. Basismodule je 20%	= 40%
ein Hauptseminar	= 40%

- c) Ist Französische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Sprachliches Basismodul	40%
Wiss. Basismodul	60%

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

(5) Schriftliche und mündliche Prüfungen können in Französischer Sprache abgelegt werden.

§ 39

Frei Kombinierbares Nebenfach

- (1) ¹Das Frei Kombinierbare Nebenfach besteht aus zwei Studieneinheiten, die aus einer vom Prüfungsausschuss einer der Philosophischen Fakultäten für das Frei Kombinierbare Nebenfach genehmigten und bekannt gemachten Liste auszuwählen sind. ²Es dürfen keine Studieneinheiten aus einem Fachgebiet gewählt werden, das der Bewerber anderweitig im Rahmen der gewählten Fächerkombination gewählt hat; das Nähere ist in der Liste der Studieneinheiten geregelt.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

Pro Studieneinheit ist ein Modul erfolgreich zu absolvieren.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der beiden Module.

§ 40 Geschichte

- (1) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit sind für das Studium der Geschichte als erstes oder zweites Hauptfach Lateinkenntnisse und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und für das Studium der Geschichte als Nebenfach Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und Lateinkenntnisse oder Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprache nachzuweisen.

- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Geschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GES-M01, GES-M02, GES-M03, GES-M04, GES-M05;
zwei Module aus den Aufbaumodulen GES-M08 – GES-M11;
wenn in den beiden Aufbaumodulen nur jeweils 14 LP erworben werden, sind mindestens 3 LP in Lehrveranstaltungen aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich der aufgeführten Module nachzuweisen.
 - b) Ist Geschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GES-M01, GES-M02, GES-M03, GES-M04, GES-M05.
 - c) Ist Geschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GES-M07;
zwei Module aus GES-M01, GES-M02, GES-M04 und GES-M06.

- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
 - a) Ist Geschichte Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durchschnittsnote aus den Endnoten der Module GES-M01-GES-M05 zu 50 %
Durchschnittsnote aus den Endnoten der beiden absolvierten Aufbaumodule zu 50 %
 - b) Ist Geschichte zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durchschnittsnote aus den Endnoten der Module GES-M01, GES-M02, GES-M03, GES-M04 und GES-M05
 - c) Ist Geschichte Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durchschnittsnote aus den Endnoten der beiden absolvierten Basismodule zu 70 %
Endnote des Moduls GES-M07 zu 30 %

- (4) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)
Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.

- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 41
Griechische Philologie

- (1) Kann bei Studienbeginn das Latinum nicht nachgewiesen werden, ist spätestens zu Beginn des 5. Semesters das Basismodul Lateinische Sprache (GRI/LAT M 41) nachzuweisen.

- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Griechische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GRI-M 01, GRI-M 03, GRI-M 04, GRI-M 05,
GRI-M 11, GRI-M 13,
GRI-M 14 oder GRI-M 15,
GRI-M 16, GRI-M 17,
GRI/LAT-M 41, wenn bei Studienbeginn kein Latinum nachgewiesen werden kann,
GRI-M 43.
 - b) Ist Griechische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GRI-M 01, GRI-M 03, GRI-M 04, GRI-M 05,
GRI-M 13,
mindestens ein Seminar aus GRI-M 14 oder GRI-M 15,
GRI/LAT-M 41, wenn bei Studienbeginn kein Latinum nachgewiesen werden kann,
GRI-M 43.
 - c) Ist Griechische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GRI-M 01, GRI-M 03,
GRI-M 04 oder GRI-M 05 bzw. eine alle darin enthaltenen Veranstaltungstypen einmal abdeckende Auswahl aus GRI-M 04 und GRI-M 05 im Umfang von 12 LP GRI-M 04 oder GRI-M 05,
mindestens 5 LP aus GRI-M14 oder GRI-M 15,
GRI/LAT-M 41, wenn bei Studienbeginn kein Latinum nachgewiesen werden kann.

- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
 - a) Ist Griechische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
GRI-M01 (1-fach)
GRI-M03 (1-fach)
GRI-M04 (2-fach)
GRI-M05 (2-fach)
GRI-M11 (2-fach)
GRI-M13 (1-fach)
GRI-M14 oder GRI-M15 (3-fach)
GRI-M16 (2-fach)
 - b) Ist Griechische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
GRI-M01 (1-fach)
GRI-M03 (1-fach)
GRI-M04 (2-fach)

GRI-M05 (2-fach)
GRI-M13 (1-fach)
die Note des Hauptseminars aus GRI-M14 oder GRI-M15 (2-fach)

c) Ist Griechische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
GRI-M01 (1-fach)
GRI-M03 (1-fach)
GRI-M04 oder GRI-M05 (2-fach)
Durchschnitt der aus GRI-M14 und/oder GRI-M15 gewählten Lehrveranstaltungen
im Umfang von 5 LP (1-fach)

(4) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 42

Informationswissenschaft

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Informationswissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

INF-M 01, INF-M 02, INF-M 03, INF-M 04, INF-M 05, INF-M 06, INF-M 07.

b) Ist Informationswissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

INF-M 01, INF-M 02, INF-M 03,
zwei Module aus INF-M 04, INF-M 05, INF-M 06.

c) Ist Informationswissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

INF-M 01;
ein Modul aus INF-M 04, INF-M 05 oder INF-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Informationswissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

INF-M01 10%

INF-M02 10%

INF-M03 10%

INF-M04 15%

INF-M05 15%

INF-M06 15%

INF-M07 25%

b) Ist Informationswissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

INF-M01 15%

INF-M02 15%

INF-M03 15%

zwei aus INF-M04, INF-M 05, INF-M 06, jeweils 27,5%

- c) Ist Informationswissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

INF-M01 50%

ein Modul aus INF-M04, INF-M 05, INF-M 06, jeweils 50%

- (3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 43

Italienische Philologie

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)

Als weitere Qualifikationsvoraussetzung kann eine Eignungsprüfung vorgesehen werden.

- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Italienische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Italienische Sprache I und II (ITA-M 01, ITA-M 02) (je 9 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Italienische Sprachwissenschaft ITA-M 04, Italienische Literaturwissenschaft ITA-M 05, Italienische Kulturwissenschaft ITA-M 06) (je 18 LP)
- Aufbaumodul Italienische Sprache ITA-M 10 (9 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Italienische Sprachwissenschaft ITA-M 12, Italienische Literaturwissenschaft ITA-M 13, Italienische Kulturwissenschaft ITA-M 14) (17 LP)

Weitere 10 LP sind aus mindestens einer Veranstaltung des dritten, nicht gewählten wissenschaftlichen Basismoduls und dem sprachpraktischen Angebot der Romanistik oder dem sonstigen wissenschaftlichen Angebot frei zu wählen.

- b) Ist Italienische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 64 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Basismodule Italienische Sprache I und II (ITA-M 01, ITA-M 02) (je 9 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Italienische Sprachwissenschaft ITA-M 04, Italienische Literaturwissenschaft ITA-M 05, Italienische Kulturwissenschaft ITA-M 06) (je 18 LP)
- ein Hauptseminar aus einem der drei wissenschaftlichen Aufbaumodule (Italienische Sprachwissenschaft ITA-M 12, Italienische Literaturwissenschaft ITA-M 13, Italienische Kulturwissenschaft ITA-M 14) (10 LP)

- c) Ist Italienische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter:

- das Basismodul Italienische Sprache I (ITA-M 01) (9LP)

- eines von drei wissenschaftlichen Basismodulen (Italienische Sprachwissenschaft ITA-M 04, Italienische Literaturwissenschaft ITA-M 05, Italienische Kulturwissenschaft ITA-M 06) (18 LP)

Weitere 3 LP sind aus dem sprachpraktischen Angebot der Romanistik frei zu wählen.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Italienische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| Zwei sprachliche Basismodule je 10% | = 20% |
| ein sprachliches Aufbaumodul | = 10% |
| zwei wiss. Basismodule je 15% | = 30% |
| ein wiss. Aufbaumodul | = 40% |
- d) Ist Italienische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| zwei sprachliche Basismodule je 10% | = 20% |
| zwei wiss. Basismodule je 20% | = 40% |
| ein Hauptseminar | = 40% |
- e) Ist Italienische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
- | | |
|-------------------------|-----|
| Sprachliches Basismodul | 40% |
| Wiss. Basismodul | 60% |

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

(5) Schriftliche und mündliche Prüfungen können in Italienischer Sprache abgelegt werden.

§ 44

Klassische Archäologie

(1) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit sind Griechisch-Kenntnisse und das Latein nachzuweisen.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Klassische Archäologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KLA-M 01, KLA-M 02, KLA-M 03, KLA-M 04, KLA-M 06, KLA-M 07.
- b) Ist Klassische Archäologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KLA-M 01, KLA-M 02, KLA-M 03, KLA-M 05.
- c) Ist Klassische Archäologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KLA-M 01,
KLA-M 02 oder KLA-M 03.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

¹Zur Bildung der Fachnote werden alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 45

Kunstgeschichte

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Kunstgeschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

KUG-M 01, KUG-M 7, KUG-M 11,
drei Module aus KUG- M 02 bis KUG-M 06,
zwei Module aus KUG-M 08 bis KUG-M 10.

b) Ist Kunstgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

KUG- M 01, KUG-M 7,
zwei Module aus KUG-M 02 bis KUG-M 06,
ein Modul aus KUG-M 08 bis KUG-M 10.

c) Ist Kunstgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

KUG- M 01, KUG-M 11,
ein Modul aus KUG-M 02 bis KUG-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

¹Zur Bildung der Fachnote werden alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 46

Kunst und Ästhetische Bildung

(1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Kunst und Ästhetische Bildung Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Kunst-BA-M1
Kunst-BA-M2
Kunst-BA-M3
Kunst-BA-M4
Kunst-BA-M5
Kunst-BA-M6

- b) Ist Kunst und Ästhetische Bildung zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Kunst-BA-M1
Kunst-BA-M2
Kunst-BA-M4
Kunst-BA-M6

- c) Ist Kunst und ästhetische Bildung Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Kunst-BA-M1
Kunst-BA-M2

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Kunst und Ästhetische Bildung Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Gleichgewichteter Durchschnitt der Modulnoten
Kunst-BA-M3
Kunst-BA-M4
Kunst-BA-M5
Kunst-BA-M6

- b) Ist Kunst und ästhetische Bildung zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Gleichgewichteter Durchschnitt der Modulnoten
Kunst-BA-M2
Kunst-BA-M4
Kunst-BA-M6

- c) Ist Kunst und ästhetische Bildung Nebenfach, entspricht die Fachnote der Modulnote des Moduls 2.

(4) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)

Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Am Ende jeden Semesters wird per Aushang ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 47

Lateinische Philologie

- (1) Es wird empfohlen, das Studium mit sprachlichen Kenntnissen mindestens auf dem Niveau des Latinums aufzunehmen.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Lateinische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
LAT-M 101, LAT-M 102, LAT-M 103,
LAT-M 106 oder LAT-M 107,
LAT-M 201, LAT-M 203, LAT-M 204, LAT-M 205
LAT-M 301, LAT-M 302,
LAT-M 401 oder LAT-M 402,
LAT-M 403,
LAT-M 501,
LAT-M 701,
zwei der Module LAT-M 104, LAT-M 105, LAT-M 303, LAT-M 304.
- b) Ist Lateinische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
LAT-M 101, LAT-M 102, LAT-M 103,
LAT-M 106 oder LAT-M 107,
LAT-M 201, LAT-M 205
LAT-M 203 oder LAT-M 204,
LAT-M 301, LAT-M 302,
LAT-M 401 oder LAT-M 402,
LAT-M 403.
- c) Ist Lateinische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
LAT-M 101, LAT-M 102, LAT-M 103, LAT-M 201, LAT-M 202, LAT-M 301 sowie die Lehrveranstaltung Graecum I aus LAT-M 402.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Lateinische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote zu je einem Drittel aus den Modulnoten LAT-M 302, LAT-M 205 und dem Durchschnitt der zwei gewählten Schwerpunktmodule zusammen.
- b) Ist Lateinische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote zu je einem Drittel aus den Modulnoten LAT-M 302, LAT-M 205 und LAT-M 106 oder LAT-M 107 zusammen.
- c) Ist Lateinische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote aus den Modulnoten LAT-M 102 oder 103, LAT-M 202 und LAT-M 301 im Verhältnis 1:1:3 (Teiler 5) zusammen.

(4) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von ca. 50 Seiten.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 48
Medienwissenschaft

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) ¹Ist Medienwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

MED-M 01, MED--M 02, MED-M 03,
eines der Module MED-M 04, MED-M 05, MED-M 06, MED-M 07, MED-M 08,
sowie MED-M 09 und MED-M 10.

²Abweichend von Satz 1 ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls MED-M 03 durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines frei wählbaren Moduls aus einem Fach, das nicht Studienfach ist, zu ersetzen, wenn das Fach Medienwissenschaft in einer Kombination mit dem Fach Informationswissenschaft (als Haupt- oder Nebenfach) studiert wird.

- b) Ist Medienwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

MED-M 01, MED--M 02, MED-M 03,
eines der Module MED-M 04, MED-M 05, MED-M 06, MED-M 07, MED-M 08,

²Abweichend von Satz 1 ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls MED-M 03 durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines frei wählbaren Moduls aus einem Fach, das nicht Studienfach ist, zu ersetzen, wenn das Fach Medienwissenschaft in einer Kombination mit dem Fach Informationswissenschaft (als Haupt- oder Nebenfach) studiert wird.

- c) Ist Medienwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

MED-M 01, MED-M 02.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) ¹Ist Medienwissenschaft Bachelorfach setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

MED-M01 20%
MED-M02 20%
MED-M03 20%
MED-M09 20%
MED-M10 20%

²Die Ergänzungsmodule MED-M04 bis MED-M08 fließen nicht in die Endnote ein.

- b) ¹Ist Medienwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

MED-M01 33,3%
MED-M02 33,3%
MED-M03 33,3%

²Die Ergänzungsmodule MED-M04 bis MED-M08 fließen nicht in die Endnote ein.

- c) Ist Medienwissenschaft Nebenfach setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

MED-M01 50%
MED-M02 50%

(3) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)

Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Rahmen von jeweils gleichen oder gleichwertigen Kursangeboten innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit ermöglicht.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 49

Musikwissenschaft

(1) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit sind Lateinkenntnisse nachzuweisen.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

MUWI-M 01, MUWI-M 02, MUWI-M 03, MUWI-M 04, MUWI-M 11, MUWI-M 12.

b) Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

MUWI-M 01, MUWI-M 02, MUWI-M 03, MUWI-M 04.

c) Ist Musikwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

MUWI-M 05, MUWI-M 06, MUWI-M 07, MUWI-M 08.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Endnoten der Module MUWI-M 01, MUWI-M 02 und MUWI-M 04 sowie den Noten der Seminare aus den Modulen MUWI-M 11 und MUWI-M 12. Die Endnote aus Modul MUWI-M 01 wird zweifach, diejenige aus MUWI-M 02 vierfach, diejenige aus MUWI-M 04 einfach und die Noten aus den beiden Seminaren der Module MUWI-M 11 und MUWI-M 12 jeweils eineinhalbfach gewichtet.

b) Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Endnoten der Module MUWI-M 01, MUWI-M 02 und MUWI-M 04. Die Endnote aus Modul MUWI-M 01 wird zweifach, diejenige aus MUWI-M 02 vierfach, diejenige aus MUWI-M 04 einfach gewichtet.

c) Ist Musikwissenschaft Nebenfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Endnoten der Module MUWI-M 06 und MUWI-M 08. Die Endnote aus Modul MUWI-M 06 wird zweifach, diejenige aus MUWI-M 08 einfach gewichtet.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 50 Philosophie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Philosophie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
PHI-M 01, PHI-M 02, PHI-M 03, PHI-M 04, PHI-M 05,
eines der drei Module PHI-M06, PHI-M07, PHI-M08,
sowie PHI-M09.
- b) Ist Philosophie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
PHI-M 01, PHI-M 02, PHI-M 03, PHI-M 04, PHI-M 05.
- c) Ist Philosophie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Moduls nachzuweisen:
PHI-M 10 (Modul Philosophie als Nebenfach).

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Philosophie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durch fünf geteilte Summe aus
 - dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Durchschnitt der Noten der Module PHI-M 01, PHI-M 02, PHI-M 03, PHI-M 04,
 - dem Durchschnitt der Noten der drei mit Hausarbeit oder Essays abgeschlossenen Proseminare, die in die Module PHI-M 01, PHI-M 02, PHI-M 03 und PHI-M 05 eingebracht werden,
 - dem mit dem Faktor 2 multiplizierte Durchschnitt der Noten der vier Seminare, die in das absolvierte Modul PHI-M06, PHI-M07 oder PHI-M08 sowie unter Ziffer 1 in das Modul PHI-M09 eingebracht werden.
- b) Ist Philosophie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durch drei geteilte Summe aus
 - dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Durchschnitt der Noten der Module PHI-M 01, PHI-M 02, PHI-M 03, PHI-M 04
 - dem Durchschnitt der Noten der drei mit Hausarbeit oder Essays abgeschlossenen Proseminare, die in die Module PHI-M 01, PHI-M 02, PHI-M 03 und PHI-M 05 eingebracht werden
- c) Ist Philosophie Nebenfach, entspricht die Fachnote der Note des Moduls PHI-M 10.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 51 Politikwissenschaft

(1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer

Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Politikwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
POL-BA-10, POL-BA-11, POL-BA-12, POL-BA-13, POL-BA-14;
ein Modul aus POL-BA-21 bis POL-BA-24;
sowie POL-BA-25.
- b) Ist Politikwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
POL-BA-10, POL-BA-11, POL-BA-12, POL-BA-13, POL-BA-14.
- c) Ist Politikwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
POL-BA-10, POL-BA-NF (NF steht für Nebenfach)

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Politikwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnoten POL-BA-M 11 bis POL-BA-M 14 zu 15 Prozent
gewähltes Modul aus POL-BA-M 21 bis POL-BA-M 24 zu 25 Prozent
POL-BA-M 25 zu 15 Prozent
- b) Ist Politikwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnoten POL-BA-M 11 bis POL-BA-M 14 zu 25 Prozent
- c) Ist Politikwissenschaft Nebenfach, entspricht die Fachnote der Modulnote POL-BA-NF.

(4) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)

Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 52

Polnische Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Polnische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04, POL-M 09, POL-M 23,
sowie POL-M 05 oder POL-M 06,
sowie POL-M 24 oder POL-M 25.
- b) Ist Polnische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04,
sowie POL-M 05 oder POL-M 06.

c) Ist Polnische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

POL-M 01, POL-M 03,
sowie POL-M 04 oder POL-M 05 oder POL-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Polnische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04, POL-M 09 und POL-M 05 oder POL-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten POL-M 23, POL-M 24, und POL-M 25.

b) ¹Ist Polnische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 53

Russische (Ostslawische) Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Russische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04, OSL-M 09, OSL-M 23,
sowie OSL-M 05 oder OSL-M 06,
sowie OSL-M 24 oder OSL-M 25.

b) Ist Russische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04,
sowie OSL-M 05 oder OSL-M 06.

c) Ist Russische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

OSL-M 01, OSL-M 03,
sowie OSL-M 04 oder OSL-M 05 oder OSL-M 06.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Russische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04, OSL-M 09 und OSL-M 05 oder OSL-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten OSL-M 23, OSL-M 24, und OSL-M 25.

b) ¹Ist Russische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 54 Spanische Philologie

(1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)

Als weitere Qualifikationsvoraussetzung kann eine Eignungsprüfung vorgesehen werden.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Spanische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Spanische Sprache I und II (SPA-M 01, SPA-M 02) (je 9 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA-M 04, Spanische Literaturwissenschaft SPA-M 05, Spanische Kulturwissenschaft SPA-M 06) (je 18 LP)
- Aufbaumodul Spanische Sprache SPA-M 10 (9 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Spanische Sprachwissenschaft SPA-M 12, Spanische Literaturwissenschaft SPA-M 13, Spanische Kulturwissenschaft SPA-M 14) (17 LP)

Weitere 10 LP sind aus mindestens einer Veranstaltung des dritten, nicht gewählten wissenschaftlichen Basismoduls und dem sprachpraktischen Angebot der Romanistik oder dem sonstigen wissenschaftlichen Angebot frei zu wählen.

b) Ist Spanische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 64 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Spanische Sprache I und II (SPA-M 01, SPA-M 02) (je 9 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA-M 04, Spanische Literaturwissenschaft SPA-M 05, Spanische Kulturwissenschaft SPA-M 06) (je 18 LP)
- ein Hauptseminar aus einem der drei wissenschaftlichen Aufbaumodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA-M 12, Spanische Literaturwissenschaft SPA-M 13, Spanische Kulturwissenschaft SPA-M 14) (10 LP)

c) Ist Spanische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter:

- das Basismodul Spanische Sprache I (SPA-M 01) (9LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Basismodulen (Spanische Sprachwissenschaft SPA-M 04, Spanische Literaturwissenschaft SPA-M 05, Spanische Kulturwissenschaft SPA-M 06) (18 LP)

Weitere 3 LP sind aus dem sprachpraktischen Angebot der Romanistik frei zu wählen.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Spanische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Zwei sprachliche Basismodule je 10%	= 20%;
ein sprachliches Aufbaumodul	= 10%
zwei wiss. Basismodule je 15%	= 30%
ein wiss. Aufbaumodul	= 40%

b) Ist Spanische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10%	= 20%;
zwei wiss. Basismodule je 20%	= 40%
ein Hauptseminar	= 40%

c) Ist Spanische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Sprachliches Basismodul	40%
Wiss. Basismodul	60%

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich. (s. mein Begleitschreiben zu § 31 der Rahmenordnung)

(5) Schriftliche und mündliche Prüfungen können in Spanischer Sprache abgelegt werden.

§ 55

Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Südslavische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BKS-M 01, BKS-M 02, BKS-M 04, BKS-M 05.

b) Ist Südslavische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BKS-M 01, BKS-M 03,
BKS-M 04 oder BKS-M 05.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

¹Ist Südslavische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 56
Tschechische Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Tschechische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04, TSC-M 09, TSC-M 23,
TSC-M 05 oder TSC-M 06,
TSC-M 24 oder TSC-M 25.
- b) Ist Tschechische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04,
TSC-M 05 oder TSC-M 06.
- c) Ist Tschechische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
TSC-M 01, TSC-M 03,
TSC-M 04 oder TSC-M 05 oder TSC-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Tschechische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04, TSC-M 09 und TSC-M 05 oder TSC-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten TSC-M 23, TSC-M 24, und TSC-M 25.
- b) ¹Ist Tschechische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 57
Vergleichende Kulturwissenschaft

F

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Bachelorfach oder zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
VKW-M 01, VKW-M 02, VKW-M 03;
eines der Module VKW-M 04, VKW-M 05, VKW-M 06, VKW-M 07, VKW-M 08;
VKW-M 09.
- b) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
VKW-M 01, VKW-M 02, VKW-M 03;
eines der Module VKW-M 04, VKW-M 05, VKW-M 06, VKW-M 07, VKW-M 08.
- c) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

VKW-M 01, VKW-M 02.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M01 15%

VKW-M02 15%

VKW-M03 25%

eines der Ergänzungsmodule VKW-M04 bis VKW-M08 15%

VKW-M09 30%

b) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M01 25%

VKW-M02 25%

VKW-M03 25%

eines der Ergänzungsmodule VKW-M04 bis VKW-M08 25%

c) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M01 50%

VKW-M02 50%

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 58

Vor- und Frühgeschichte

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Vor- und Frühgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

VFG-M 01, VFG-M 02, VFG-M 03, VFG-M 04.

b) Ist Vor- und Frühgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

VFG-M 01, VFG-M 02.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

¹Ist Vor- und Frühgeschichte zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 59

Wissenschaftsgeschichte (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Nachweis von Kenntnissen zweier Fremdsprachen.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
Für das Nebenfach ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
WIG-M01
WIG-M02
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
¹Zur Bildung der Fachnote im Nebenfach werden alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 60

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4.6.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008

Prof. Dr. Alf Zimmer
Rektor

Die Satzung wurde am 21.7.2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.